Projektphase 5: Unterprojekt Risikobeurteilung: Methode, Form

B-5.1 Ist die Risikobeurteilung gesetzlich vorgeschrieben?

Hersteller sind zur Risikobeurteilung gesetzlich verpflichtet. Die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anh. I, 1. Vorbemerkung, verpflichtet Hersteller, eine Risikobeurteilung durchzuführen:



"Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden.

Bei den vorgenannten iterativen Verfahren der Risikobeurteilung und Risikominderung hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter

- die Grenzen der Maschine zu bestimmen, was ihre bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung einschließt;
- die Gefährdungen, die von der Maschine ausgehen können, und die damit verbundenen Gefährdungssituationen zu ermitteln;
- die Risiken abzuschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens;
- die Risiken zu bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel dieser Richtlinie erforderlich ist;
- die Gefährdungen auszuschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken in der in Nummer 1.1.2 Buchstabe b festgelegten Rangfolge zu mindern."

Damit ist die Risikobeurteilung für Maschinen gesetzlich vorgeschrieben. Für welche anderen Produkte sie ebenfalls vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der Richtlinien-Recherche in Projektphase 3.

Die EU-Richtlinien für EMV und Niederspannung bestimmen nur, dass die Risikobeurteilung zu den technischen Unterlagen gehört und dass sie "geeignet" sein muss. Damit ist sie - beiläufig - ebenfalls vorgeschrieben. Für das Verfahren gibt es jedoch keine harmonisierte Europäische Norm zu diesen beiden EU-Richtlinien. Deshalb bestimmt der CENELEC Guide 32, zu finden unter

B

ftp://ftp.cencenelec.eu/CENELEC/Guides/CLC/32_CENELECGuide32-DE.pdf in Verbindung mit dem ISO/IEC Guide 51, dass ersatzweise die DIN EN ISO 12100 herangezogen werden kann, die eigentlich zur EG-Maschinenrichtlinie harmonisiert ist.

Um Ihnen einen Einstieg in die Risikobewertung zu EMV-Produkten zu erleichtern, hat die EU-Beratungsstelle beim TÜV Rheinland ein Whitepaper erarbeitet, das die Herangehensweise bei der Analyse und Beurteilung von Risiken aufzeigt. Das Whitepaper kann beim TÜV Rheinland unter www.tuv.com/emv-richtlinie kostenlos angefordert werden.

So viel zur vorgeschriebenen Risikobeurteilung. Daneben gibt es auch eine Art "freiwillige" Risikobeurteilung. Betrachten wir einen durch ein Produkt verursachten Schadensfall, in dem der Geschädigte vor Gericht auf Regress klagt. Der Produkthaftungsrichter wird den Hersteller fragen: "Was haben Sie unternommen, um ein sicheres Produkt bereitzustellen?" Vor allem vor dem Hintergrund, dass das Produktsicherheitsgesetz das Bereitstellen von sicheren Produkten vorschreibt (§ 3) und somit das Bereitstellen von unsicheren Produkten verbietet. Auf die Frage des Richters gibt es nur eine regressabwehrende Antwort: "Wir haben eine Risikobeurteilung durchgeführt, obwohl sie für dieses Produkt in keiner EU-Richtlinie vorgeschrieben ist."

Die Risikobeurteilung gehört in die interne technische Dokumentation (vgl. Projektphase 4), die vom Unterlagenbevollmächtigten bereitzuhalten ist und auf Verlangen der Marktaufsichtsbehörde zur Konformitäts-Überprüfung auszuhändigen ist. Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Risikobeurteilung. Wenn der Kunde aber seinerseits Betreiber ist und eines Tages die Maschine oder die Anlage umbaut oder erweitert, muss er – nach Arbeitsrecht auf Basis der Betriebssicherheitsverordnung – eine neue Gefährdungsbeurteilung durchführen und auf dieser Basis eine Betriebsanweisung für seine Mitarbeiter erstellen und an den Arbeitsplätzen aushängen. Hätte er nun die Risikobeurteilung des Herstellers, dann könnte er seine Gefährdungsbeurteilung viel effizienter durchführen, weil er die Risikobeurteilung seiner Arbeit zugrunde legen könnte. Deswegen ist es beiden Vertragspartnern zu empfehlen, sich gütlich zu einigen und die Übergabe der Risikobeurteilung an den Kunden vertraglich zu regeln – gegen faire Kostenbeteiligung.

Das ProdSG verbietet unsichere Produkte.

Die Risikobeurteilung an Kunden aushändigen?

B-5.2 So entsteht die Risikobeurteilung

Zweck der Risikobeurteilung ist es, Risiken zu identifizieren, um sie zu beseitigen oder mindestens auf ein gesellschaftlich akzeptiertes Maß zu minimieren. Nach der dreistufigen Integration der Sicherheit (dazu später mehr) ist die erste Maßnahme, Risiken durch "inhärent sichere Konstruktion" (ISO 12100, Abs. 6.1 mit Abs. 6.2) zu vermindern. Daraus folgt: Dafür ist das Fachwissen

Erstellen der Risikobeurteilung ist Teamarbeit.

der Konstrukteure erforderlich. Also ist es die Aufgabe der Konstruktionsabteilung, die Risikobeurteilung federführend zu erstellen.

Außerdem spricht einiges dafür, Fachkräfte aus anderen Abteilungen einzubinden, z.B.:

- Sicherheitsfachkraft,
- Elektrofachkraft,
- Redaktionsfachkraft,
- Qualitätsfachkraft,
- Kundendienstfachkraft,
- Servicefachkraft.

Alle diese Fachkräfte können aufgrund ihrer Berufsausbildung und -erfahrung im Vorfeld einschätzen, wo, wann und wodurch welches Risiko mit welcher Wahrscheinlichkeit und mit welchen Folgen auftreten könnte, und wie man es vermindern kann.

Zuerst entwickelt die Konstruktion die Struktur der Risikobeurteilung. Diese folgt den Vorschriften der EG-Maschinenrichtlinie (s. o.) und den Empfehlungen der Maschinensicherheitsnorm DIN EN ISO 12100 Abs. 5.3 "Festlegung der Grenzen der Maschine" (oder "... des Produkts" bei anderen EU-Richtlinien).

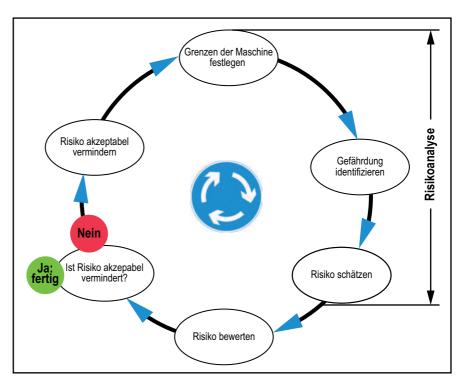


Bild B-5.1 Ablaufschema der Risikobeurteilung

Greifen Sie nun auf die Tabellen zurück, die Sie in der Projektphase 2 "Projektfakten analysieren" erstellt hatten, um die vorbereitenden Maßnahmen zu Ihrer Risikobeurteilung belastbar zu dokumentieren.

B-5.3 Zusätzliche Ratschläge zu einzelnen Festlegungen

Bei den folgenden beiden Fachbegriffen

- bestimmungsgemäßer Gebrauch und
- vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlgebrauch

beachten Sie die folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Hersteller hat die Definitionshoheit über den bestimmungsgemäßen Gebrauch allerdings im Rahmen des üblichen Gebrauchs.
- Die Einschränkung "vernünftigerweise vorhersehbar" soll bewusst einen bösartigen Missbrauch ausschließen. Ein solcher Gebrauch ist dann "vernünftigerweise vorhersehbar", wenn
 - dem Kundendienst ein entsprechender Vorfall,
 - ein solcher Gebrauch in Medien/Fachliteratur oder
 - auf Kongressen

bekannt geworden ist.

Auch der berüchtigte transatlantische "Pudel in der Mikrowelle" soll nach der herrschenden Meinung der Rechtsgelehrten in der EU keinen Regressanspruch begründen dürfen.

Zu den Betriebsarten zählen alle Lebensphasen des Produkts, vor allem auch Normalbetrieb und Sonderbetrieb.

Maßnahmen bei Fehlfunktionen beziehen sich vor allem auf Notfälle: Wie sollen Anwender in Notfällen schnell reagieren, um (weitere) Schäden abzuwenden? Bei Umgebungsbereich ist anzugeben, wo das Produkt verwendet werden soll, z.B.:

- Öffentlichkeit,
- Wohnbereich,
- Wohn- und Kleingewerbebereich,
- Gewerbebereich oder
- Industriebereich.

Damit ist dann auch den Umgebungsbereichen Rechnung getragen, die in der EMV-Normenfamilie 61000-... bezüglich der Grenzwerte für Störempfindlichkeit und Störaussendung definiert sind.

Die Anwendergruppen mit erforderlicher Qualifikation sind anzugeben. Dabei ist zuerst zu unterscheiden zwischen Laien und Fachkräften. Bei Laien kann man keinerlei technische Berufsausbildung voraussetzen, auch keine einschlägige Berufserfahrung. Fachkräfte sind in etlichen Normen definiert , u. a. in der DIN EN 82079-1 "Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung – Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen", Abs. 3.37:

"Person, die aufgrund ihrer einschlägigen fachlichen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung befähigt ist, Risiken zu erkennen und Gefährdungen zu vermeiden, die bei der Nutzung des Produkts auftreten".

Was ist eine Fachkraft?

Diese Definition ist recht allgemein. Eigentlich verletzt sie damit eine Grundregel der Textverständlichkeit: "Formuliere so konkret wie möglich, anstatt abstrakt und allgemein." Aber in diesem Fall dürfen wir diese Regel ausnahmsweise bewusst verletzen. Wenn wir z.B. formulieren würden "Anlagenmechatroniker", dann wäre diese Berufsbezeichnung wahrscheinlich nur in Deutschland, aber in keinem anderen Land der EU verständlich, weil die Ausbildungsgänge, Prüfungsordnungen und Berufsbezeichnungen in jedem Land anders organisiert, definiert und benannt sind. In diesem Sinne ist "Elektrofachkraft" besser – weil allgemeiner zutreffend – als z.B. "Elektroanlagenmonteur".

Die Arbeitsplätze für Bediener angeben!

Die EG-Maschinenrichtlinie verlangt die Angabe der Arbeitsplätze, die voraussichtlich vom Bedienpersonal eingenommen werden (Anh. I, Abs. 1.7.4.2 f). Hierzu eignet sich am besten eine Skizze mit den Mindestabständen zu Wänden und Durchgängen sowie nach oben zur Decke, wenn man Instandhaltung und Reparatur mitberücksichtigt. Möglicherweise muss man dabei größere Teile seitlich oder nach oben herausziehen und wieder einbauen können.

Sofern der Tabelleninhalt durch Skizzen ergänzt wird, sollte die Tabelle unter Bemerkungen eine Referenz zur Skizze enthalten.

Für die Schnittstelle Mensch/Maschine ist die örtliche Lage der Stellteile und Instrumente anzugeben – vorzugsweise auch in einer Skizze.

Die Angaben zu den Anschlüssen von Elektrizität, Pneumatik, Hydraulik, Luftabsaugung usw. sind dem Pflichtenheft und dem Kaufvertrag zu entnehmen. Der Kunde muss diese Angaben bereits bei der Bestellung kennen, um den Aufstellungsort rechtzeitig dementsprechend vorbereiten zu können.

Die Angaben zu den Verwendungsgrenzen sind dem Lasten-/Pflichtenheft und dem Kaufvertrag/Auftrag zu entnehmen.

B-5.4 Gefährdungen nach ISO 12100 Abs. 5.4 identifizieren

Risiken auf akzeptables Maß verringern! Ziel der Risikobeurteilung ist es, vernünftigerweise vorhersehbare Gefährdungen zu ermitteln und Risiken entweder ganz zu beseitigen oder auf ein akzeptables Maß zu verringern. Sämtliche Lebensphasen und Betriebsarten des Produkts sind auf mögliche Gefährdungssituationen und -ereignisse zu untersuchen:

- Transport
- Aufstellen
- Montage
- Installation
- Einrichten

- Inbetriebnahme
- Betrieb, auch Programmieren, Umrüsten
- Stillsetzen
- Reinigen, Pflegen, Instandhalten
- Notfälle
- Fehlersuche, Instandsetzen, Reparatur
- Außerbetriebnahme, Abbauen, Demontieren, Entsorgen
- gegebenenfalls: zusätzliche Lebensphasen.

Diese Liste der Lebensphasen folgt den Empfehlungen des VDMA. Als Arbeitshilfe können die umfangreichen (aber nicht umfassenden) Beispiele aus Anhang B.1 bis B.4 der Norm dienen. Zusätzliche Gefährdungssituationen und Möglichkeiten zur Minderung von Risiken können in Produkt- und Produktgruppennormen enthalten sein.

B-5.5 NOT-AUS- oder NOT-HALT-Taster?

Eine der zu klärenden Fragen ist: "Was sollen Anwender in einem Notfall tun?". Die Antwort auf diese Frage regelt die Betriebsanleitung (vgl. Kap. B6) gemäß der Forderung in ISO 12100, Abs. 6.4.5.1 g). Da steht in der Anleitung z. B. die Aufforderung: "Drücken Sie den NOT-AUS-Taster." Oder hätte es heißen müssen "... den NOT-HALT-Taster"?



Bild B-5.2 NOT-AUS oder NOT-HALT? [Bild-Quelle. Pichler]

Ohne die Hilfe des Konstrukteurs und seiner Risikobeurteilung wird ein Technikredakteur das nicht entscheiden können. Dabei könnte jedoch ein Problem auftreten. Die Konstruktions-Gelehrten haben einige Jahrzehnte lang herzhaft darüber gestritten, wann es NOT-AUS und wann NOT-HALT heißen muss – und was technisch dahinter steht.

Die Norm



DIN EN 60204-1:2007-06; VDE 0113-1:2007-06 (+ Entwurf 2014-10)

Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

hat den Streit durch eine Klarstellung schlichten können. Die beiden Bezeichnungen Emergency Stop und Emergency Shut Down in der Originalnorm waren bei der Übersetzung ins Deutsche verwechselt worden. Anhang E der Norm schafft eindeutige Klarheit:

"NOT-HALT:

Eine Handlung im Notfall, die dazu bestimmt ist, einen Prozess oder eine **Bewegung anzuhalten**, der (die) gefahrbringend wurde.

NOT-AUS:

Eine Handlung im Notfall, die dazu bestimmt ist, die Versorgung mit **elektrischer Energie** zu einer ganzen oder zu einem Teil einer Installation **abzuschalten**, wo ein Risiko für elektrischen Schlag oder ein anderes Risiko elektrischen Ursprungs besteht".

Wer auf einen dieser beiden Begriffe stößt, sollte also erst einmal im Licht von DIN EN 60204-1, Anh. E prüfen, ob das mit dem technischen Sachverhalt im Einklang stehen kann.

B-5.6 Risiko einschätzen nach ISO 12100 Abs. 5.5

DIN EN ISO 12100:2011-03, Abs. 5.5.1, bestimmt: "Nach der Identifizierung der Gefährdungen ist für jede Gefährdungssituation eine Risikoeinschätzung durchzuführen, indem die in 5.5.2 aufgeführten Risikoelemente bestimmt werden. Bei der Bestimmung dieser Elemente sind die in 5.5.3 festgelegten Aspekte zu berücksichtigen."

Die Risikoeinschätzung dient folgenden Zielen:

- Restrisiko alternativer Konstruktionen und Schutzmaßnahmen vergleichen.
- Restrisiko mit und ohne Schutzmaßnahme vergleichen.
- Aus den Vergleichen die sicherste Lösung auswählen.

Siehe auch EN ISO 13849-1:2016-06 "Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze" (Performance Level, PL, mit Risikograph)

PL und SIL ermitteln!

und (sogar vorzugsweise)

DIN EN 62061:2016-05; VDE 0113-50:2016-05 "Sicherheit von Maschinen – Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer, elektronischer und

programmierbarer elektronischer Steuerungssysteme" (Sicherheits-Integritätslevel, SIL; siehe auch: http://www.maschinen-sicherheit.net/07-seiten/3410-sil-grundlagen.php).

B-5.7 Hilfsmittel

Falls Ihnen die Anwendung dieser Norm zu kompliziert erscheint, finden Sie bei der Gemeinschaftsseite der Berufsgenossenschaften Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV kostenlose Software zum Ermitteln des Performance-Levels:

http://www.dguv.de/ifa/Praxishilfen/Software/SISTEMA/index.jsp.

Das ebenfalls kostenlose Safety Evaluation Tool von SIEMENS für die Normen IEC 62061 und ISO 13849-1 bringt Sie auf direktem Weg ans Ziel. Denn dieses TÜV-geprüfte Online-Tool hilft Ihnen schnell und sicher bei der Bewertung von Sicherheitsfunktionen Ihrer Maschine. Als Ergebnis erhalten Sie einen normenkonformen Report, der als Sicherheitsnachweis in die Dokumentation integriert werden kann:

http://www.industry.siemens.com/topics/global/de/safety-integrated/maschinensicherheit/safety-evaluation-tool/Seiten/default.aspx

Für die identifizierten Gefährdungen sind die Risiko-Eelemente

- Schadensausmaß und
- Eintrittswahrscheinlichkeit

nach DIN EN ISO 12100, Abs. 5.5.2 zu bestimmen. Dabei sind die in Abs. 5.5.3 der Norm angegebenen Aspekte zu berücksichtigen. Neben der ISO 12100 sind folgende Dokumente bei dieser Arbeit hilfreich:

- DIN ISO/TR 14121-2:2013-02; DIN SPEC 33885:2013-02
 Sicherheit von Maschinen Risikobeurteilung Teil 2: Praktischer Leitfaden und Verfahrensbeispiele
- Risikobeurteilung im Maschinenbau- nach einem Forschungsbericht der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin BAuA https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2216.pdf?__ blob=publicationFile&v=1
- Leitlinien zum raschen Informationsaustausch "RAPEX" gemäß der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit http://ec.europa.eu/consumers/archive/safety/rapex/docs/rapex_guid_ 26012010_de.pdf.

Obwohl sich das letztgenannte Dokument vor allem auf Verbraucherprodukte bezieht, lässt es sich analog anwenden auch auf davon nicht betroffene Produkte – es sei denn, für solche Produkte gäbe es spezifische Leitlinien, wie z.B. für Medizinprodukte.

Hilfe von der DGUV in Anspruch nehmen!

Schadensausmaß

Die zuvor genannten Dokumente empfehlen, das Maß des Schadens in drei bis fünf Kategorien einzuteilen von leicht bis schwer – bei Verletzungen leicht, schwer, tödlich und beim Schadensumfang eine oder mehrere Personen betreffend.

Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit lässt sich in mehreren Stufen klassifizieren, z.B. in drei bis zehn Stufen. Ein Beispiel mit vier Stufen kann als Anregung dienen:

- "sehr wahrscheinlich": einmal pro Woche oder öfter,
- "wahrscheinlich": einmal pro Monat,
- "möglich": einmal pro Jahr,
- "unwahrscheinlich": alle 10 Jahre oder seltener.

Man stützt sich hierbei auf Erfahrungswerte, die man z.B. aus der Produktbeobachtung gewinnen kann. Nach dem Produkthaftungsgesetz sind Hersteller
verpflichtet, ihr Produkt im Markt zu beobachten und Reklamationen, Schäden
und Unfälle zu registrieren und daraus Konsequenzen zu ziehen. Die EU-Medizinprodukteverordnung 2017/745 verpflichtet sogar dazu, im Unternehmen
eine Reklamationsabteilung einzurichten und diese nach außen zu kommunizieren, damit Kunden/Anwender wissen, wohin sie sich ggf. wenden können.



"Artikel 10 Allgemeine Pflichten der Hersteller

(3) Die Hersteller führen eine klinische Bewertung nach Maßgabe der in Artikel 61 und in Anhang XIV festgelegten Anforderungen durch, die auch eine klinische Nachbeobachtung nach dem Inverkehrbringen umfasst."

B-5.8 Risiko bewerten nach ISO 12100 Abs. 5.6

Nach der Ermittlung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit ist zu prüfen, ob das Risiko akzeptabel ist. Daraus ergibt sich, ob das Risiko vermindert werden muss.

Ein Risiko ist akzeptabel, wenn es unterhalb des Grenzrisikos liegt. Die Treffsicherheit beim Schätzen des Grenzrisikos hängt ab vom Berufsausbildungsund Erfahrungshintergrund der ermittelnden Personen. Wenn das Risiko oberhalb des Grenzrisikos liegt, ist es nicht akzeptabel und muss nach der Methode der dreistufigen Integration der Sicherheit vermindert werden – mindestens bis zum Grenzrisiko – oder besser darunter. Den Wert des Grenzrisikos ermittelt man durch Vergleich mit Erfahrungswerten und dann durch Schätzen. Das Ziel der Risikobewertung ist es, Risikoelemente für eine Sicherheitsfunktion zu bestimmen und zu bewerten.

Die Risikoelemente sind

- S = Schwere des Schadens,
- F = Häufigkeit und/oder Aufenthaltsdauer,
- W = Eintrittswahrscheinlichkeit und
- P = Möglichkeit der Vermeidung des Schadens.

Sie dienen als Eingangsgröße für die folgenden beiden Normen. Nach EN 62061 bestimmen Sie einen Sicherheitsintegritäts-Level (SIL), nach EN ISO 13849-1 einen Performance Level (PL). Damit haben Sie das Ergebnis der Risikobewertung und können im nächsten Schritt nicht tolerierbare Risiken mindern.

B-5.9 Risiko mindern nach ISO 12100 Abs. 6

Um die Risiken möglichst gering zu halten, wenden Sie folgende Grundsätze an, und zwar in der angegebenen Reihenfolge gemäß Bild B-5.3:

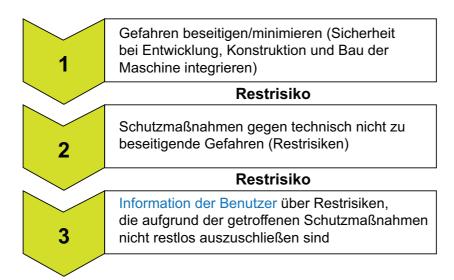


Bild B-5.3 Dreistufige Integration der Sicherheit. Quellen: 2006/42/EG, Anh. I, Abs. 1.1.2 b); DIN 820-120, Kap. 6; DIN 31000/VDE 1000:1979-03, Kap. 4; DIN EN ISO 12100:2011-03, Abs. 6.1; u. a.

Die drei Stufen heißen nach DIN EN ISO 12100:2011-03, Abs. 6 auch

- 1. Inhärent sichere Konstruktion (Abs.6.2)
- 2. Technische und ergänzende Schutzmaßnahmen (Abs.6.3)
- 3. Benutzerinformation (Abs.6.4, auch Projektphase 6: Warnhinweise in der Betriebsanleitung)

Risikominderung nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge!

Sofern das Restrisiko nach einer Stufe ausreichend minimiert ist, entfallen die folgenden Stufen. Das bedeutet im Umkehrschluss: Sie dürfen ein krankes Produkt nicht mit Warnhinweisen in der Betriebsanleitung "gesundschreiben".

Wenn Sie diese drei Stufen der Risikominderung durchgeführt haben, dann hat der Hersteller seine Verantwortung wahrgenommen. Mehr kann man von ihm nicht verlangen. Aber nach der dritten Stufe kann immer noch ein technisch nicht zu vermeidendes Restrisiko bestehen. Ab hier beginnt jedoch die Verantwortung der Anwender. Sie müssen die Warnhinweise des Herstellers befolgen.

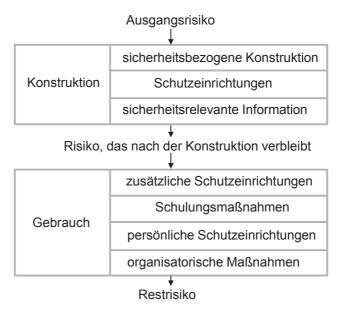


Bild B-5.4 Auf die Verantwortung des Herstellers folgt die Verantwortung der Anwender (Quelle: DIN 820-120, Bild 2).

Auch wenn die Anwender ihre Verantwortung wahrgenommen haben, kann immer noch ein Restrisiko bestehen. Daraus folgt: Das absolut sichere Produkt gibt es nicht.

Bis hier haben wir uns mit den einzelnen Elementen der Risikobeurteilung beschäftigt. Als nächstes wollen wir das Ergebnis unserer Risikobeurteilung so aufbereiten, dass außenstehende Dritte unsere Schritte nachvollziehen können.

Index

Α

Akkreditierungsurkunde 186 f., 262 f.
Amateurfunkdienst 164
Amtssprache 257
anerkannte Regeln der Technik 182, 195
anerkannter Stand der Technik 198
Anwendergruppen 59
Arbeitssicherheit 139
Audit 280
Auditteam 280
Ausstellungen 176, 250

В

Baugruppen 175 Baumuster 197 f., 231, 247, 256, 276 ff., 282 Bausätze für Funkanlagen 274 Bauteile 175 benannte Stellen 288 Benutzerinformation 65, 143, 152, 154 Bereitstellung auf dem Markt 174, 210, 246 Beschwerden 215 bestimmungsgemäßer Gebrauch 59, 77, 90 Bestimmungsgemäße Verwendung 143 Betreiber 143 Betreiberpflichten 143 Betriebsanleitung 51, 130, 177 f., 181, 214 f. Betriebsanleitungen 151, 153 Betriebsanleitungen für Anlagen 156 Betriebsanleitungen von Komponenten 156 Betriebsanleitungs-Assistent 133 Betriebsanweisung 57, 116 Betriebsarten 60

Betriebsmittel 173
Bevollmächtigter des Herstellers 30
bewegliche Anlagen 175
Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit 195
Blue Guide 152

C

CE-Beauftragter 30
CE-Kennzeichnung 152, 162 ff., 168 f., 175 f., 178 f., 181, 192, 196, 199, 202, 204 f., 208, 211 f., 214 f., 218 f., 222, 227, 230, 232, 239 f., 246, 253 f., 257 f., 269, 275, 278, 281
CE-Kennzeichnungsprozess 135
CE-Koordinator 30
CE-Umsetzung 155
Compliance 136

D

Darstellung 91

Dokumentationsverantwortlicher 30

dreistufige Integration der Sicherheit 64,79

Dreistufige Integration der Sicherheit 65

Ε

Eigenverantwortung 71
Einfache Sprache 148
Einführer 144, 178
Eintrittswahrscheinlichkeit 63 f.
elektrische Betriebsmittel 210
Elektrofachkraft 60, 144
elektromagnetische Störung 173, 245

elektromagnetische Umgebung 174 Gefährdungsereignis 144 elektromagnetische Verträglichkeit 172 f. Gefährdungssituation 144 Ergonomiebeurteilung 69 Gerät 173 Erprobungsmodule 173, 226, 274 Gerätekategorien 248 Ersatzteilinformationen 158 Gesamtheit von Maschinen 114, 129 Gestaltungsrichtlinien 148 Erwägungsgründe 164 EU-Baumusterprüfbescheinigung 197 ff., 265, 277 f., Grammatik 159 283 Graphische Symbole 157 EU-Baumusterprüfung 163, 180, 196, 231, 256, 276 Grenzen der Maschine 58 EU-Konformitätsbewertung 121, 127 ff., 133 Grenzrisiko 64 EU-Konformitätserklärung 117, 130, 162 f., 168 f., 176 ff., Grundlegende Sicherheitshinweise 82, 155 180 f., 192, 196, 199, 202, 204, 207, 212, 214 f., 218, 222, 227, 230, 237, 239 f., 250 ff., 254, 257, 269, 275, 278 f., 281 ff., Н 286 EU-Medizinprodukteverordnung 122 Haftungsrisiko 136 Europäischer Wirtschaftsraum Haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen 21 Hamburger Verständlichkeitskonzept 150 Händler 144 F Handlungsbezogene Warnhinweise 82 Fachkraft 144 harmonisierte Europäische Normen 22, 40, 45, 144, 167, Freigabe 36 169, 174, 176, 180, 185 f., 188, 191 f., 195 ff., 200, 203 f., 207, Frequenzbänder 251 211 f., 217 f., 220 f., 226 f., 238, 240, 246, 251, 255 f., 261 f., Frequenznutzung 249 267 f., 276, 280, 283, 288 Funkamateure 173, 274 Hersteller 144 Funkanlage 245 höchstrichterliche Rechtsprechung 43 Funkanlagen 232, 245 Funkanlagenklasse 245, 250 Funkfrequenzen 249 Funkkommunikation 245 Inbetriebnahme 144, 246 Funkortung 245 Inbetriebnahme und Nutzung von Funkanlagen 249 Funkschnittstelle 245 Informationstechnologie 271 Funkschnittstellen 249 Inhärent sichere Konstruktion 65, 144 funktechnische Störung 245 Integration der Sicherheit, dreistufige 145 funktechnische Störungen 247 interne Fertigungskontrolle 195, 199, 226, 256 Internetadresse 252 Funkwellen 245 interne technischen Dokumentation 52 Interview 155 G Interviews in der Recherche 155

Inverkehrbringen 145, 165, 170, 174, 176 ff., 181, 196, 198 f.,

258, 268, 271, 275, 278 f., 282

205, 211 f., 214 f., 218, 221, 227 f., 236, 238, 241, 246, 251 ff.,

Gebrauchsanleitung 51, 144, 251 ff., 286 ff.

Gebrauchsanleitungen 149, 157

Gebrauchsanweisung 51

Gefährdungsbereich 144

Gebrauchstext 85 Gefährdung 144

J Maschinenanlagen 114, 129 Journalistensprache 151 Maschinensicherheit 158 Maschinensteuerungen 136 Messen 176, 236, 250, 286 K Migrationsprodukt 38 Komitologie-Ausschüsse 229, 285 Mitteilungsstil 151 Kompetenz der Zielgruppe 78 Konformitätsbewertung 174, 246 Ν Konformitätsbewertungsstelle 184 Konformitätsbewertungsstellen 182 Nachweisdokumente 136 Newsletter 50 Konformitätsbewertungsverfahren 162 f., 166, 168 ff., 176, 178, 180, 184, 188, 195, 206 f., 212, 214, 226, 230, 237, 239 ff., Normenarbeit 158 Normenausschüsse 71 250, 253, 256, 258, 260, 264, 269, 275 f., 278 f. Konformitätsvermutung 40, 162 Normen-Infopoints 45 Konstruktionsspezifikationen 280 Normenrecherche 129 Kontaktangaben 251 NOT-AUS-Taster 61 Kostenoptimierung 138 NOT-HALT-Taster 61 Kundendokumentationen 147 notifizierende Behörde 182 f., 186 f., 198, 258 f., 262 ff. Notifizierung 182 Nutzerinformation 287 L Nutzung von Funkfrequenzen 253 Layout 87 Lebensdauer des Produkts 32 0 Lebensphasen 60 f. Lebenszyklus des Produkts 67 Online-Dokumentationen 150 Leichte Sprache 148 ortsfeste Anlagen 162, 173, 181, 195 Leitfaden Betriebsanleitungen 159 Leitfaden Sicherheits- und Warnhinweise 159 P Lesbarkeit 85, 145 Leserlichkeit 85, 145 Performance Level 65, 136 Lichtbogen 225 Piktogramm 287, 289 Lieferkette 166 f., 174 f., 180, 205 f., 211, 217, 221, 236, 238, Praxissoftware Betriebsanleitung 147 246, 268 Produktbeobachtung 64, 78, 122 Liefertermin 74 Produktbezeichnung 74 Lösungsbeschreibung 67 Produktfakten 37,78 Luftfahrzeuge 165 Produkthaftung 22, 152 Luftschallemissionen 84 Produkthaftungsfall 33 Produkthaftungsgesetz 152 Produkthaftungsrichter 67 M Produktkalkulation 74 Marktaufsichtsbeamte 67, 125 Produktnutzen 86 Marktüberwachungsbehörden 32, 166 f., 170, 177 ff., 188 ff., Projektabwicklung 147 205 f., 208, 213 ff., 219 f., 227, 237 f., 242, 251 ff., 258, 264 ff., Projektdokumentation 121

Projektmanagement 147 f.

289

Prüfberichte 196 f., 204, 226, 280 f., 283 Schriftart 88 Schriftgröße 88 Schritt-für-Schritt-Anleitungen 86 a Schutzklauselverfahren 242 Qualitätsmanagement 154, 157 Schutzmaßnahmen 65 Qualitätssicherung 90 Schutz vor Betrug 247 Qualitätssicherungssystem 279 ff. Sendeleistung 251 Qualitätssicherungsverfahren 280 Serienfertigung 176 Seriennummer 176, 251 Sicherheitsanforderungen 247 R Sicherheitsfarben 157 Recherchieren 155 Sicherheitshinweise 154 Rechtschreibung 158 Sicherheitshinweise, grundlegende 145 Redaktionsleitfaden 149 f. Sicherheitsinformationen 214, 216, 251, 254 Redaktionsrichtlinie 88, 145, 154 Sicherheitsinstruktion 82 Regelbasiertes Schreiben 152 Sicherheitsintegritäts-Level (SIL) 65 Reklamationsberichte 79 Sicherheitskennzeichnung 156 Restrisiken 129, 145 Sicherheitsschilder 157 Sicherheitszeichen 156 f. Rettungsdienste 247 Richtigkeit 90 Sicherheitsziele 212, 218, 220 Richtlinienvertreter 47 SISTEMA 131, 136 f. Risikoanalyse 145 Sprachenforderungen 53 Risikoanalyse, geeignete 195 Sprachstil 88 Risikoanalyse und -bewertung 226 Staatsanwalt 67 Risikobeurteilung 56 f., 129, 131, 133 f., 136, 138, 145, 153, Stand der Technik 194 156 Stichproben 254 Risikobewertung 65, 145 Stichprobenprüfungen 212 Risikoeinschätzung 62, 145 Stilkunde 149, 151 Risikominderung 56, 131, 135, 156 Stilregeln 88 Rücknahme 211, 220, 246 Störaussendung 194 Rückruf 174, 177 ff., 190, 211, 213, 215, 219 f., 222, 246, 251, Störfestigkeit 174, 194 254 strafrechtliche Sanktionen 193 Rückverfolgbarkeit 84, 178 Strahlungen 225 Style Guide 149 S Т Sachverständigen-Gutachten 91 Sanktionen 163, 171, 192 f., 203, 209, 223, 231, 244, 271 Technikdokumentation 147 Technikredakteure 73 Satzausrichtung 88 Schaden 145 Technische Dokumentation 57, 121, 147, 149, 151, 154 f., 158 f. Technische Produktdokumentation 156 Schadensausmaß 63 f. Schiffsausrüstung 274 f. technische Spezifikation 246 technische Unterlagen 35, 176 ff., 192, 195 ff., 204, 212, 214 f., Schlechtschreibreform 149 Schnittstelle Mensch/Maschine 60 222, 226 f., 235, 248 ff., 258, 269, 275 ff., 282 f.

Telekommunikationsgeräte 271 Textverarbeitung 157 Textverständlichkeit 86 f. Typografie 87, 149 Typschild 130

U

Übersetzungsdienstleistungen 156 umfassende Qualitätssicherung 256 f., 279 Unterhaltungstext 85 Unterlagenbevollmächtigter 30, 57 Unternehmerpflichten 146 Untersagungsverfügung 22, 190, 192 Urkundenfälschung 70

٧

Vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung 146

vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlgebrauch 59

Verständlichkeit 85, 91 Vollständigkeit 91 Vorführung von Funkanlagen 250

W

Warnhinweise 129 Warnhinweise, handlungsbezogene 146 Wer-macht-was-Matrix 27 Wesentliche Anforderungen 161 Wesentliche Veränderung 116, 129 Wirtschaftsakteure 146, 162, 174, 211, 217, 246, 255 Wörterbuch der sprachlichen Zweifelsfälle 159

Z

Zeilenabstand 88 Zeilenlänge 88 Zielgruppe/n 146 Zielgruppenanalyse 77, 79 Zuverlässigkeitswerte 136